

Satzung
über die Benutzung des Naturbades im Hahnenbachtal der
Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt und unterhält das Naturbad im Hahnenbachtal als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, sowie der Förderung des Schwimmsportes dient. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Naturbad im Hahnenbachtal erkennt jeder Besucher/jede Besucherin die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung wird auf die Badesaison beschränkt, deren Beginn und Beendigung die Gemeinde bestimmt. Das Naturbad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
- (2) Das Naturbad steht während der allgemeinen Öffnungszeiten jedem mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (3) Das Naturbadpersonal führt als Beauftragter der Gemeinde Neuenkirchen die Aufsicht über das Naturbad. Es hat Badegäste, die gegen diese Satzung verstoßen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (oder dessen allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin) zu melden. Diese entscheiden über die zu treffenden Maßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/ihre allgemeiner Vertreter/allgemeiner Vertreterin) kann für jeden Verstoß gegen diese Satzung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 €, das hiermit angedroht wird, festsetzen.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann einzelne Personen vorübergehend (bis zu einem Monat) von der Benutzung des Naturbades ausschließen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Gruppen, ferner von einzelnen Personen, wenn sie länger als einen Monat von der Benutzung ausgeschlossen werden sollen.

- (7) In Fällen, die eine sofortige Entscheidung notwendig machen, üben die Beauftragten der Gemeinde das Hausrecht aus. Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 werden davon nicht erfasst.
- (8) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
- a) Personen, denen die Benutzung durch Entscheidung des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin untersagt ist.
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, oder offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden.
 - c) Betrunkene und sichtbar berauschte Personen.
- (9) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Naturbades im Hahnenbachtal werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison legt die Gemeinde Neuenkirchen aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.
- (2) Das Naturbad ist während der Badesaison täglich von 11:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Bei ungünstiger Witterung kann die Öffnungszeit verkürzt werden.
- (3) Eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit werden keine Badegäste mehr eingelassen.
- (4) Die Gemeinde kann Verbänden, Vereinen und Gruppen die Benutzung der Außenanlage (ausgenommen Badebecken) außerhalb der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten als Ausnahme gestatten, ohne dass die Aufsicht von ihr wahrgenommen werden muss.
- (5) Die Gemeinde kann das Naturbad oder Teile davon aus technischen Gründen für Badegäste sperren. Das gilt auch bei besonderen Veranstaltungen.
- (6) Bei besonderen Anlässen können die Fachangestellte für Bäderbetriebe/der Fachangestellte für Bäderbetrieb die Benutzung der Badebecken sperren.

§ 5 Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit.
- (2) In das Naturbad dürfen nicht mitgenommen werden
 - a. Tiere
 - b. Fahrzeuge, Ausnahme Kinderwagen
 - c. Gegenstände, durch die andere Badegäste behindert oder belästigt werden
- (3) Für das Umkleiden sind die zur Verfügung stehenden Umkleideräume zu benutzen.
- (4) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder andere Besucher behindern oder belästigen.
- (5) Das Abspielen von Musik ohne Kopfhörer ist auf dem gesamten Gelände des Naturbades untersagt.
- (6) Abfälle aller Art sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (7) Der Beckenrand darf nur in Badebekleidung betreten werden. Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Badeschuhe und Sandalen dürfen in den Badebecken nicht getragen werden.
- (8) Für besondere Veranstaltungen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (9) Es ist untersagt,
 - a. die Badebecken und den Rand ohne gründliche Reinigung der Füße zu benutzen
 - b. an den Badebecken zu rauchen und/oder zu essen
 - c. dass Nichtschwimmer das Schwimmerbecken benutzen oder den Rand am Schwimmerbecken betreten
 - d. andere Besucher in die Becken zu stoßen oder ins Wasser zu tauchen
 - e. Rettungsgeräte zu entfernen oder für andere Zwecke zu benutzen
 - f. die gärtnerischen Anlagen zu betreten oder zu beschädigen
 - g. das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Dies gilt sowohl für Aufnahmen mit der Kamera als auch mit dem Handy. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schwimmmeisters.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden und Verluste haftet die Gemeinde nur, soweit sie durch Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursachen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Neuenkirchen vom 01. Mai 1975 außer Kraft.
- (3) Eine Abschrift ist während der Badesaison im Eingangsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle des Naturbades im Hahnenbachtal auszuhängen.

Neuenkirchen, den 15. März 2018

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

Carlos Brunkhorst